

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse	Klassenlehrer/-in

Beurlaubungszeitraum: vom _____ bis _____

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für die Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Ort, Datum _____
Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.
Bei Ablehnung Angabe der Gründe:

Entscheidung der Klassenleitung bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Der Antrag auf Beurlaubung wird
 genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ – _____
 abgelehnt. Grund: _____

Velbert, _____ Datum _____
Unterschrift Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung bei Beurlaubung, die über einen Tag hinausgeht:

Der Antrag auf Beurlaubung wird
 genehmigt.
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ – _____
 abgelehnt. Grund: _____

Velbert, _____ Datum _____
Unterschrift Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülern

Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Kann die Schule aus einem vorhersehbaren Grund nicht besucht werden (Teilnahme an Sportveranstaltungen, Führerscheinprüfung, religiösen Festen usw.), muss dies durch eine Beurlaubung rechtzeitig schriftlich in angemessener Form beantragt werden.

Unmittelbar vor oder nach den Ferien ist eine Beurlaubung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Beurlaubung muss durch die Schulleitung erfolgen.

Erläuterungen

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)

Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als

Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.